

# Vorsätzliche Brandstiftung in der Landwirtschaft

Dr. Ulrich Puchner

## 1. Einleitung

Das Thema „vorsätzliche Brandstiftung“ gehört wohl zu den unangenehmsten Themen der Sachversicherer, da es die Schnittstelle Brand/Mensch betrifft, die man im allgemeinen nicht in den Griff zu bekommen scheint; vielfach ist deshalb Mutlosigkeit angesagt.

Es ist daher naheliegend, dieses Thema einem Sachverständigen eines Landeskriminalamtes zu übertragen, der von Amts wegen mit der Aufklärung von Unfällen und Straftaten im technischen Bereich zu tun hat und der sich eben nicht so schnell entmutigen läßt. Aufgabe eines solchen Sachverständigen ist u. a., die Ursache eines Brandes festzustellen und an der Überführung (Entlastung) des Täters im Sinn eines Sachbeweises mitzuwirken. Trotz der hierbei eingesetzten wissenschaftlichen Methoden muß man sich mit einer begrenzten Aufklärungsquote zufrieden geben und manchmal auch auf den Zufall hoffen.

## 2. Machtlosigkeit gegenüber Brandstiftung?

In vielen Fällen von Großbränden in mehreren aneinandergrenzenden landwirtschaftlichen Anwesen gelingt sehr



rasch die Lokalisierung des primären Brandes (Brandausbruchsstelle). Dabei überrascht zunächst, daß trotz diverser durchgeführter Brandschutzmaßnah-

men ein ausgedehnter Großbrand entstanden ist, der großflächig mehrere Gebäude erfaßt hat. Die genauere Analyse zeigt aber vielfach, daß hier durch sorglos angebrachte Vor- und Anbauten eine Brandübertragung über die Brandmauern hinweg erfolgt ist. Völlig falsch ist es daher, in diesem Zusammenhang den Satz „gegen Brand ist man hilflos“ oder bei einer Vorsatzbrandstiftung „gegen Brandstiftung ist man machtlos“ zu wiederholen; diese Sätze besitzen aber sehr wohl eine tragische Bedeutung, wenn Falsches getan oder Richtiges unterlassen wird.

In alten Motivbildern erkennt man sehr deutlich, daß damals ein Brandereignis zwingend zu einem Totalverlust



der Gebäude und der Umgebung führen mußte, wenn als Maßnahmen nur Löschen und Abbrechen durchgeführt worden sind. Damals waren „Re-agieren“ und Vertrauen in göttliche helfende Eingriffe die einzigen Möglichkeiten; der vorliegende Beitrag soll aber zeigen, daß „Agieren“ äußerst hilfreich und erfolgreich ist und ein wirksames Mittel gegen die Mutlosigkeit darstellt.

## 3. Spezifische Risiken in der Landwirtschaft

Wenn Vorsorge erfolgreich sein soll, muß man zunächst die Risiken studieren. Hilfreich sind dabei 10 Risikokriterien, die für die Feuerwehr und die Sicherheitsorgane für die Einsatzplanung immer von Bedeutung sind. Sie sind auch auf den landwirtschaftlichen Bereich anzuwenden und lauten:

### Wahrscheinlichkeit einer Brandzündung

In der Landwirtschaft finden sich zahlreiche technische, chemische und biologische Zündquellen, die betriebsbedingt vorhanden sind. Besonders

gefährlich sind sie, weil sie oft in unmittelbarer Nähe von brennbarem Material wirken. Eine räumliche Trennung von Zündquelle und brennbarem Material ist nur bedingt durchführbar.

### Höhe der Brandlast

Landwirtschaftliche Betriebe weisen große Mengen leicht entzündlicher und brennbarer Materialien (Brandlast) auf. Hierzu gehören nicht nur Erntegut, sondern auch Kraftstoffvorräte, Flüssiggaslager und brennbare Baustoffe. Solche Mengen an brennbaren Stoffen findet man nur noch im Industriebereich.

### Höhe des Heizwertes, Abbrandgeschwindigkeit

Beim Abbrand der ungewöhnlich hohen Brandlast wird in der Regel sehr viel Energie freigesetzt, die die thermische Aufbereitung der in der Nähe der Flammen befindlichen brennbaren Materialien, Geräte und Baustoffe und damit eine Brandausweitung sehr fördert. Dabei wird der Einfluß von Staub und Spinnweben für die Brandausweitung oft unterschätzt.

Zur Anfachung eines Brandes trägt auch die Bauweise bei, durch die meist eine starke Belüftung und damit ein hoher Energieumsatz und hohe Abbrandtemperaturen bewirkt werden.

Da auch reaktionskinetisch langsame Aufbereitungs- und Abbrandreaktionen wie z. B. Fermentationsprozesse, Glimm- und Schmelzbrände, möglich sind, bleiben vielfach Entstehungsbrände lange Zeit unbemerkt. Dennoch können sie quasi schlagartig eine hohe Dynamik erreichen und sich zu großflächigen Bränden ausweiten.

### Geometrie des Objektes

Die Gebäude belegen beträchtliche Grundflächen, sind nahe aneinandergelagert und durch Anbauten und Vordächer miteinander verbunden. Vielfach handelt es sich um spätere Baumaßnahmen, die die Belange des Brandschutzes außer acht lassen, weil sie nur nach praktischen Erwägungen und nach dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit durchgeführt werden. Die Abstände zwischen Gebäuden sind insbesondere bei älteren landwirtschaftlichen Höfen gering.

### Bauart, Betriebsweise

Man kann die Bauweise als offen bezeichnen. Vielfach liegen Holzbau-

Dr. Ulrich Puchner  
Diplomphysiker  
Sachverständiger für Brandursachen  
am Bayerischen Landeskriminalamt  
München

weise und Dacheindeckung mit bituminösen Abdichtungen vor. Tore und Luken durchbrechen Brandabschnitte; sie werden aus Bequemlichkeit meistens offen gehalten oder sie sind auch funktionsuntüchtig.

Unordnung und Unaufgeräumtheit begünstigen in der Regel eine Brandausweitung und erschweren dem Landwirt die Kontrolle seines Betriebes im Hinblick auf Gefahrensituationen und brandschutztechnische Überlegungen.

#### Brandabschnitte

Baulich liegen manchenorts zwar Brandabschnitte vor, sie sind aber häufig durch Öffnungen oder Anbauten wirkungslos gemacht. Brandschutz wird im allgemeinen sehr vernachlässigt. Die brandbegünstigende Wirkung von schlecht schließenden Luken und Toren sowie offenen Förderschächten bleibt ohne Beachtung.

#### Zahl der gefährdeten Menschen und Tiere

Die Zahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft nimmt ab, die Zahl der Tiere nimmt zu. Zur Rettung von immer mehr Tieren stehen immer weniger Helfer zur Verfügung. Diese Situation wird sich aus Rationalisierungsgründen sicherlich verschärfen.

#### Mögliche Schadenshöhe

Wegen der spezifischen Gegebenheiten muß schon bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben mit Schäden in Millionenhöhe gerechnet werden. Folgekosten können ein beachtliches Ausmaß bekommen (Auslagerung, Marktverluste). Langandauernde Betriebsunterbrechungen infolge Neuerrichtung der Gebäude sind ruinös, wenn keine entsprechenden Versicherungen abgeschlossen sind und Ersatzgebäude nicht nur Verfügung stehen.

#### Löschmaßnahmen

Lange Alarmierungszeiten und weite Anfahrtswege der Feuerwehr gehen mit der Schadenshöhe einher. Die Löschwasserversorgung ist vielerorts äußerst mangelhaft oder nur kurzzeitig ausreichend. Abgelegene Gehöfte beinhaltet immer die Gefahr des Totalschadens.

#### Rettungswege

Die Rettung von Maschinen ist wegen der Branddynamik, der Zutrittsmöglichkeiten und des Gewichtes selten oder nur unter Lebensgefahr möglich. Die Tierrettung ist brandbedingt und wegen der Anbindung und der Boxenhaltung zumindest sehr erschwert. Dazu kommt eine vom Tier ausgehende Gefährdung durch die Paniksituation hinzu.

Diese 10 Prüfkriterien fallen für die Landwirtschaft ohne Ausnahme sehr ungünstig aus. Das bedeutet, daß im Fall eines Brandes für Leben und Sachwerte

eine sehr hohe Gefährdung vorliegt. Darüber hinaus treten aber noch folgende Erschwernisse hinzu:

#### Fehlen von technischen Überwachungseinrichtungen

#### Fehlen von Sicherungsmaßnahmen

#### spektakuläre Wirkung eines Brandereignisses

#### besonders hoher Anreiz als Abenteuer-Kinderspielplatz.

Faßt man alle Ergebnisse der Prüfung der Risikokriterien und die zusätzlich gegebenen Besonderheiten zusammen, dann scheint tatsächlich der landwirtschaftliche Betrieb ein besonders gefährdetes Objekt für eine vorsätzliche Brandstiftung und für eine Brandverursachung durch Kinder zu sein. Es ist daher zwingend erforderlich, Präventivmaßnahmen zu prüfen und durchzuführen.

## 4. Brandstiftung

Eine vorsätzliche Brandstiftung ist nach dem Strafrecht nicht unerheblich strafbewehrt. Sie begeht, wer bestimmte, im Strafgesetzbuch angeführte Gegenstände absichtlich in Brand setzt oder diese durch Brand beschädigt (StGB § 306 ff). Dabei gilt als Tatvollendung, wenn dem gezündeten Feuer die selbständige, von der Zündquelle unabhängige Ausbreitung möglich ist (selbständiges Abbrennen).

Die vorsätzliche Brandstiftung wird als Verbrechen geahndet. Das Strafmaß hängt davon ab, ob es sich um eine „einfache“, eine „schwere“ oder eine „besonders schwere“ Brandstiftung handelt. Eine *einfache* Brandstiftung liegt vor, wenn z. B. Hütten, Vorräte oder Waldungen angezündet werden. Die *schwere* Brandstiftung betrifft Objekte, die zum Aufenthalt von Menschen dienen (Wohnungen, Aufenthaltsräume). Als

*besonders schwere* Brandstiftung wird gewertet, wenn beim Brand ein Bewohner ums Leben kommt oder wenn eine andere Straftat damit verbunden ist (Mord, Raub) oder wenn Feuerlöschrichtungen unbrauchbar gemacht werden.

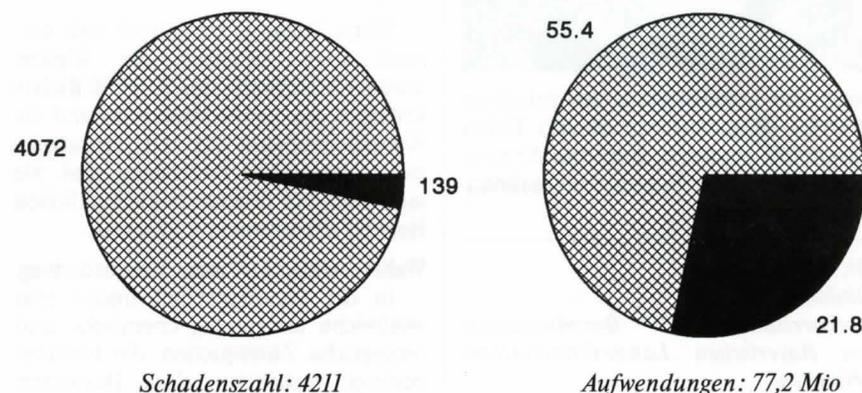
## 5. Erkenntnisse aus Statistiken

Vor dem Hintergrund der besonderen Gefahr durch Brandstiftung und der relativ hohen Strafzumessung bei vorsätzlicher Brandstiftung sollten auch Informationen aus der Statistik herangezogen werden.

Man wird aber dem Thema nicht gerecht, wenn man nur die Gebäudeschadensstatistik der letzten 10 Jahre zum Beispiel der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt zur Beurteilung heranzieht. Der Anteil der auf vorsätzliche Brandstiftung und Brandstiftung durch Kinder zurückzuführenden Entschädigungen nimmt zwar während der vergangenen 10 Jahre leicht zu, erscheint aber von der Summe her nicht so eindrucksvoll.

Die besondere Problematik wird aber sichtbar, wenn man bei den Schadenszahlen zum Beispiel des Jahres 1991 im Bereich der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt die Zahl der vorsätzlichen Brandstiftungen in der Landwirtschaft separat herausstellt. Rechnet man noch ein Drittel der unermittelten Ursachen zu den bekannten Brandstiftungsfällen hinzu, was aus der Sicht der polizeilichen Erkenntnisse durchaus gerechtfertigt erscheint, so stehen 139 vorsätzliche Brandstiftungen in der Landwirtschaft der großen Zahl von 4072 Brandstiftungen gegenüber (Abb. 1: linke Graphik). Eine ganz andere Relation ergibt sich aber im Vergleich des Schadenaufwandes (Abb. 1: rechte Graphik).

Abbildung 1  
Vorsätzl. Brandstiftung Landwirtschaft 1991  
Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt



In der bayerischen Kriminalstatistik des Jahres 1991 wurden von 2.100 Brandstiftungen gleiche Anteile der vorsätzlichen (V) und der fahrlässigen (F) Brandstiftung zugewiesen (Abb. 2: linke Graphik). Dieser Umstand muß bei der Bewertung der Brandstiftungsfälle auch bei dem Tatort „Landwirtschaft“ berücksichtigt werden, wo vielfältige „technische“ Ursachen so manchen Brandstiftungsfall kaschieren.

Für die zu treffenden Maßnahmen ist die Begehungszeit der vorsätzlichen Brandstiftungen von Bedeutung. In der Graphik (Abb. 2: rechts) erkennt man bei entsprechender prozentualer Zurechnung der Fälle mit unbekannter Tatzeit (u) auf die Nacht- und Tagzeit (T, N), daß etwa 75 % aller vorsätzlichen Brandstiftungen während der Nacht verübt werden. Dieser Befund ist so augenfällig, daß er bei den Präventivmaßnahmen berücksichtigt werden muß.

Die Schadenhöhe bei der Vorsatzbrandstiftung in der Landwirtschaft wird besonders deutlich, wenn man die Brandschäden der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt für das Jahr 1991 auf die Schadensfälle bezieht. So errechnet man für den mittleren Brandschaden ohne Brandstiftung „nur“ eine Aufwendung von ca. 13.000 DM, während bei der vorsätzlichen Brandstiftung der Schaden im Mittel mit 156.000 DM reguliert wurde. Diese Diskrepanz läßt sich durch einen Übersetzungsfaktor von nahezu 12 beschreiben und zeigt drastisch, welche immensen Schäden der Brandstifter herbeiführen kann.

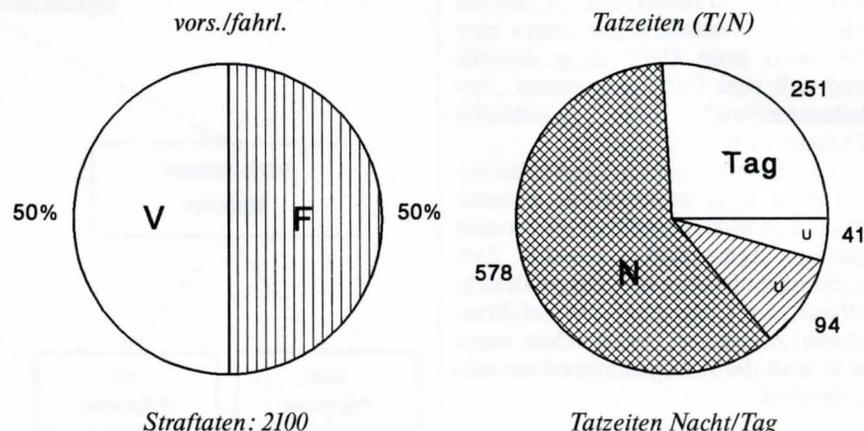
Die polizeiliche Aufklärung der Vorsatzbrandstiftungen in der Landwirtschaft in Bayern liegt für das Jahr 1991 bei 36,1 %; die Aufklärungsquote unabhängig vom Tatort beträgt 39,6 % und übertrifft die der Landwirtschaft somit um 3,5 %. Dies ist ein deutlicher Hinweis auf die Tatbegehungsweise. Dabei wurde bei den Brandstiftungen an landwirtschaftlichen Wohnhäusern und an Schuppen eine erheblich niedrigere Aufklärungsquote (- 7,5 % bzw. - 8 %) und bei den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden eine über dem Durchschnitt liegende Quote (+ 6 %) erzielt.

## 6. Motive der Brandstifter

Viele Kriminologen haben sich mit den Motiven der Brandstifter auseinandergesetzt. Zahlreiche Publikationen hierüber sind ein Beleg für den Fleiß, aber auch die Schwierigkeit, die Motive für die daraus abzuleitenden Präventivmaßnahmen zu ordnen.

Es gibt spezifische Motive für den Außen- oder Fremdbbrandstifter (Schädigungsabsicht, Geltungsdrang, Pyromanie, Auftragsbrandstiftung), für den

Abbildung 2  
Ermittelte Brandstiftungen in Bayern 1991



Innen- oder Eigenbrandstifter (wirtschaftliche Lage), aber auch unspezifische Motive (emotionale Stauung, psychische Störungen, Verhaltensstörung, Straftatenverdeckung, Straftatenermöglichung). Politische Motive spielen nur bei bestimmten Tatorten eine Rolle. Das Motiv der Geisteskrankheit ist auf Grund der ärztlichen Versorgung der Kranken unbedeutend geworden.

Man erkennt, daß es den typischen Brandstifter nicht gibt. Dieser Umstand macht die Gefahrenabwehr bezüglich des Tätertyps schwierig, weist aber auch den Weg für eine sinnvolle Vorbeugung.

Die kriminologisch relevanten Motive lassen sich in vier Hauptgruppen zusammenfassen:

### Verhaltensstörungen, psychische Ursachen

Hier sind die Motive zu nennen, die einen persönlichen Bezug zum Opfer aufweisen: Rache, Haß, Neid, Eifersucht. Es können aber auch täterbezogene seelische Erkrankungen vorliegen, die zu einer Entladung in der Tatbegehung führen. Depressionen können sich in einer zerstörenden Brandlegung offenbaren. Ein zeitspezifisches Motiv scheint der allgemeine Begriff der Langeweile oder der sinnlosen Zerstörungswut zu sein, das zunehmend besondere Beachtung erfordert. Die Geltungssucht spielt bei den Helfern eine Rolle, die sich durch Frühentdeckung und übereifriges Helfen zum Gesprächsstoff machen wollen. Schließlich sei noch auf die sogenannte Pyromanie hingewiesen, die sich aus dem Lustempfinden herleitet und keine Manie darstellt.

### Kriminelle Handlungen

An erster Stelle ist hier der Versicherungsbetrug zu nennen. Damit soll eine von der Prämienzahlung einmal abgesehen - leistunglose wirtschaftliche Bes-

terstellung erreicht werden. Ausgangspunkt ist der aus verschiedenen Gründen nicht realisierbare Wunsch nach Verbesserung des betrieblichen Ergebnisses, nach Sanierung, nach der Beseitigung von Altbeständen und nach Maschinenerneuerung.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf hier auch die Möglichkeit einer wirksamen Erpressung und grundsätzlich die Brandstiftung zur Vertuschung anderer Straftaten (Einbruch, Tötungsdelikt, Urkundenbeseitigung). Auch soll an das Motiv der Ablenkung von anderen Straftaten oder der sogenannten Entlastungsbrandstiftungen erinnert werden.

### Politische Motivation

In einzelnen Bereichen kann Brandstiftung ein Mittel der Stimmungsmache, der Erpressung, des Terrors, der Wirtschaftssabotage und des Arbeitskampfes sein und sich daraus eine besondere Motivkette entwickeln.

### Brandstiftung durch Kinder

Es handelt sich dabei um eine Brandstiftung besonderer Art, da sie von der Definition der Brandstiftung nicht vollständig und richtig erfaßt wird; man muß dies sprachlich durch Inbrandsetzung abgrenzen. Die Motive sind Abenteuerlust, Neugier, Wetten und andere kindtypische Verhaltensweisen. Das besondere Problem besteht hier meist in der Fehleinschätzung der mit Feuer verbundenen Gefahr und stellt somit eine besondere Aufforderung an die Erzieher dar, die die Bewußtmachung von Gefahren über das weniger effektive Erziehungsmittel „Verbot und/oder Strafen“ stellen sollten.

Diese vier Motiv-Klassen sind im Bereich der Landwirtschaft nicht gleichwertig anzusehen. Die politische Motivation ist unbedeutend. Die kriminelle Motivation und die Inbrandsetzung

durch Kinder stellen aber eine besondere Gefährdung dar. Unter den kriminellen Handlungen ist hervorzuheben, daß das Motiv des Versicherungsbetruges eine besonders hohe Gefährdung darstellt und sich vom Gefahrenpotential „Verhaltensstörung“ und „psychische Defekte“ nicht unterscheidet.

Eine Gefahrenabwehr kann daher selten beim Täter beginnen, da er seine Pläne und Motive tunlichst als privates geistiges Agitationsfeld bewahrt. Zielrichtung muß daher sein, das gefährdete Objekt zum Gegenstand der Gefahrenabwehr zu machen, insbesondere, wenn man auch die Tatbegehungsweisen mit einbezieht.

## 7. Tatbegehungsweisen

Die Brandstiftungsfälle lassen sich in drei große Gruppen einteilen, die sich nur von der Ausgangssituation her unterscheiden:

- Spontanzündung
- verzögerte Zündung
- manipulierte Zündung

Die **Spontanzündung** liegt vor, wenn der Täter am Brandstiftungsort Brennbares in Brand setzt und sich rasch entfernt, wobei er hofft, daß die Brandentwicklung so langsam vor sich geht, daß er unerkannt entkommen kann.

Findet er am Zündungsort brennbares Material vor, so kann er dieses unschwer als Primärfeuer verwenden. Liegt es in lockerer, gut belüfteter und ausgedehnter Form vor, so ist die Entzündung ohne irgendwelche Präparation sofort möglich. Wenn das Brennbare allerdings z. B. unter Verschluss ist, in kleinen Mengen konzentriert ist, keine Brandbrücken vorliegen oder wenn es schlecht belüftet ist, dann ist der Täter gehalten, das brennbare Gut irgendwie zu präparieren. Dies bedarf eines manchmal nicht unerheblichen Aufwandes, erhöht beispielsweise die Entdeckungsfahr und reduziert die Erfolgsaussicht.

Wenn das vorhandene brennbare Material am Entzündungsort nicht ausreicht oder für ein wirksames Primärfeuer nicht geeignet erscheint, so muß der Täter noch mehr in den beabsichtigten Erfolg investieren; er muß Brandbeschleunigungsmittel verwenden. Diese können oft sehr leicht am Tatort selbst entnommen werden; als solche sind zum Beispiel leicht brennbares Abfallmaterial, Kraftstoff aus zugänglichen Behältern, Lösungsmittel u. ä. geeignet. Sind die Brandbeschleunigungsmittel verwahrt oder schwer zugänglich, so muß der Täter sie zum Tatort bringen. Der Aufwand ist beachtlich und bedarf einer besonders hohen kriminellen Energie.

Abbildung 3

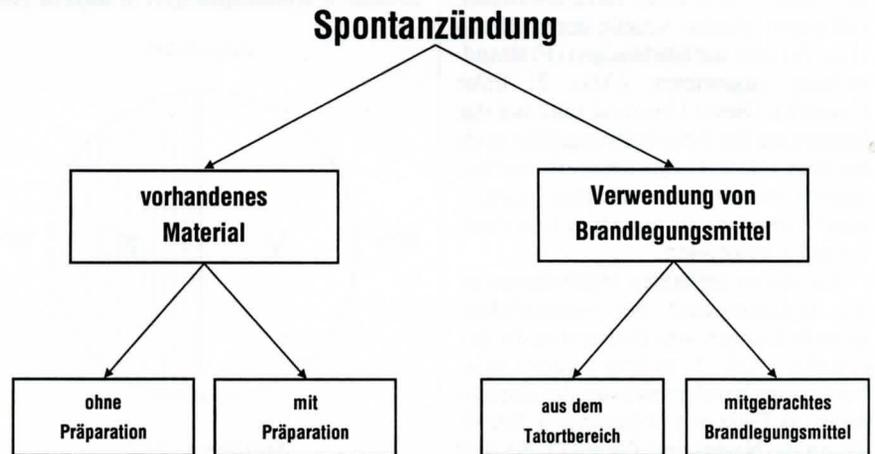
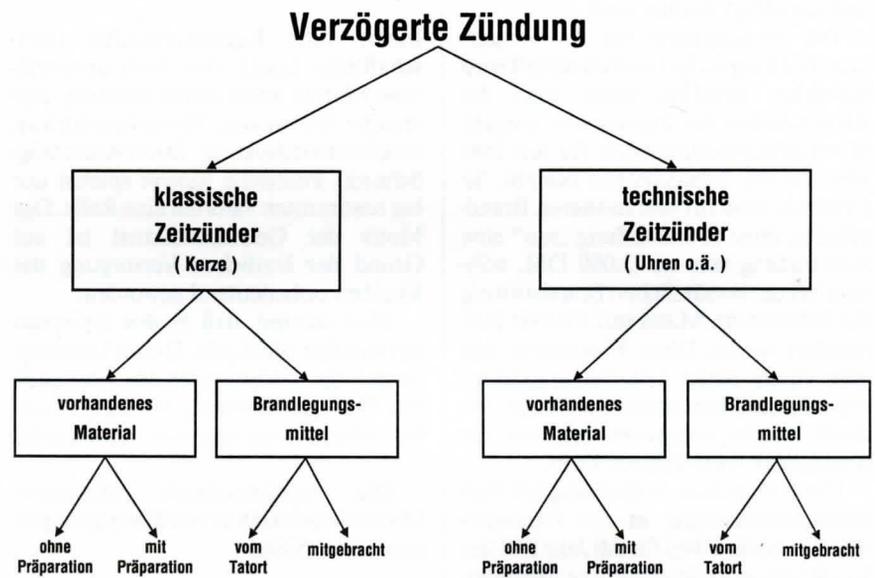


Abbildung 4



Diese Tatbegehung ist in Abb. 3 schematisch dargestellt. Man erkennt, daß die auf der linken Seite der Darstellung genannten Umstände die Tatausführung jederzeit und relativ gefahrlos ermöglichen. Die Umstände auf der rechten Seite erschweren die Tatbegehung sehr. Ziel der Abwehrmaßnahmen muß es daher sein, die Umgebung in der Landwirtschaft so zu gestalten, daß Täter nur mit besonderem Aufwand Brandstiftung begehen können.

Die **verzögerte Zündung** soll bewirken, daß der Täter nach der Präparation des Tatortes diesen verlassen kann, um sich für die spätere Zündung des Brandes ein sicheres Alibi zu verschaffen. Die Vorgehensweise ist in Abb. 4 skizziert.

Der Täter kann hierzu eine klassische Zeitverzögerungsvorrichtung verwenden, die sich einfach aus der langsamen Abbrandgeschwindigkeit eines brennbaren Materials ergibt. Die Kerze stellt eine solch einfache Zeitverzögerung dar, da der relativ langsame Abbrand zur Spätzündung des unmittelbar mit der Kerze

verbundenen brennbaren Materials benutzt werden kann. Dabei kann ein solcher Zeitzünder direkt auf brennbares Material vom Tatort einwirken, das er nicht oder mit Aufwand präparieren muß.

Wenn das am Tatort vorhandene Material für eine Zündung als ungeeignet oder schwer entzündlich eingeschätzt wird, dann muß auf ein Brandbeschleunigungsmittel zurückgegriffen werden, welches unschwer durch einen klassischen Zeitzünder entflammt werden kann. Solche Brandbeschleunigungsmittel sind z. B. alle brennbaren Flüssigkeiten. Dabei kann dieses dem Tatortbereich entnommen werden oder es muß, wenn es nicht zugänglich ist, vom Täter mitgebracht werden.

Das völlig gleichartige Schema ergibt sich, wenn der Täter statt des klassischen Zeitzünders eine technische Vorrichtung benutzt, die ihm handhabungssicherer und präziser erscheint; hierunter fallen insbesondere uhrengezielte Zündvorrichtungen und alle

Vorrichtungen, die einen physikalisch erfaßbaren Vorgang in eine Schalthandlung umwandeln. Hier sollen auch chemische Zeitverzögerer erwähnt werden. Diese Vorrichtungen werden, wie die Kerze, in der Nähe von brennbarem Material deponiert, um dieses zeitverzögernd in Brand zu setzen. Beim vorhandenen Material ist noch zu unterscheiden zwischen Umständen, wo eine Präparation des Brennbares entbehrlich oder notwendig ist. Ebenso ist beim Brandlegungsmittel zu differenzieren, ob es am Tatort beschafft werden kann oder ob es mitgebracht werden muß.

Man erkennt, daß hier das Schema der Spontanzündung erneut anzuwenden ist, wenn man statt der Überschrift die beiden Entscheidungsfelder „Klassische Zeitzündung“ und „technische Zeitzündung“ einfügt, so daß dieses erweiterte Schema mit „Verzögerte Zeitzündung“ überschrieben werden kann.

Für beide Zündungsmöglichkeiten gilt daher, daß versucht werden muß, die Umstände am prospektiven Tatort so zu gestalten, daß der Aufwand für den Brandstifter maximal wird. Damit kann erreicht werden, daß der Täter von der geplanten Tat eher zurücktritt. Im Schema der Abb. 3 und 4 bedeutet dies, daß versucht werden sollte, die Tatumsstände so zu gestalten, daß der äußerste rechte Ast erzwungen wird. Dort ist zwar die Effizienz der Tat sehr groß, aber auch der Aufwand hoch und der analytische Nachweis einer vorsätzlichen Inbrandsetzung günstig.

Die **manipulierte Zündung** kann sich gemäß Schema in Abb. 5 sowohl als Spontanzündung, d. h. bei Anwesenheit des Brandstifters, als auch als verzögerte Zündung, d. h. nach Entfernen des Brandstifters vom Brandstiftungsort, darstellen. Dabei kann der Brandstifter sozusagen als Primärzeuge angeben, er habe technische Mängel oder Fehler beobachtet, die zur Inbrandsetzung geführt hätten. In gleicher Weise kann er eine vorsätzliche Brandstiftung in eine fahrlässige Brandstiftung verfälschen, indem er einen Bedienungsfehler freimütig eingesteht (z. B. Einhäckseln einer Leuchte) oder eine gebotene Handlung als versehentlich unterlassen angibt (vergessene Reparatur, z. B. eines überlasteten oder beschädigten elektrischen Betriebsmittels). Die rechtlichen Konsequenzen aus fehlerhaftem Handeln und fahrlässigem Unterlassen stehen dabei in keinem Verhältnis zum erzielten Vorteil. Gerade die manipulierte Zündung stellt eine besondere Herausforderung für die Brandursachenermittlung dar.

In Kenntnis der Motive und der Tatbegehungsweisen sind nun die Maßnahmen der Gefahrenabwehr festzulegen.

Abbildung 5



## 8. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Das Ziel aller Präventivmaßnahmen ist ohne Zweifel

- die Brandstiftung zu verhindern
- die Brandstiftung zu erschweren
- den Schaden zu mindern

Es handelt sich daher um Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen, die konsequent einzuhalten sind. Folgende allgemeine Maßnahmen haben sich bei allen gefährdeten Objekten als sinnvoll erwiesen:

### Vorkehrungen gegen Einbruchdiebstahl

Diese umfangreichen Schutzmaßnahmen sind wesentlicher Teil des polizeilichen Vorbeugungsprogramms und sind allgemein bekannt. Die Effizienz dieser Maßnahmen ist sehr hoch. Auf die Informationen der Polizei und der Versicherer wird verwiesen, so daß es hier keiner Vertiefung bedarf.

### Maßnahmen der äußeren Sicherung

Die Maßnahmen der Sicherung der Peripherie des zu schützenden Objektes sind relativ einfach durchzuführen. Für die Landwirtschaft werden diese in Abschnitt 8.1 zusammengefaßt.

### Maßnahmen der inneren Sicherung

Diese Maßnahmen sind überwiegend organisatorischer Art im Inneren der zu schützenden Objekte. Sie werden in Abschnitt 8.2 erläutert.

### Besondere Maßnahmen, Brandschutz

Es kommen hier Einzelmaßnahmen in beschränktem Umfang zur Anwendung, welche naturgemäß von örtlichen Gegebenheiten abhängen. Bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes ist auf die Musterbauordnungen und die Landesbauordnungen zu verweisen, in denen umfangreiche Maßnahmenkataloge enthalten sind. Unter dem erforderlichen

abwehrenden Brandschutz versteht man Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Rettung, insbesondere durch die Feuerwehr. Die Maßnahmen werden nachfolgend in Abschnitt 8.3. kurz angesprochen.

Wenn zu jedem dieser Maßnahmenpunkte nur ein Vorschlag realisiert werden kann, dann kann man von einer Machtlosigkeit gegenüber Brandstiftung nicht mehr sprechen.

## 8.1 Maßnahmen der äußeren Sicherheit

Mit der Sicherung der Peripherie soll verhindert werden, daß ein Unbefugter in das Gelände oder in das Gebäude gelangt. Zumindest sollte der Zugang erschwert werden. Diese Maßnahmen greifen nicht, wenn der Täter über Ortskenntnis verfügt, weshalb zusätzlich auch Maßnahmen der inneren Sicherung unverzichtbar sind.

Im folgenden werden Einzelmaßnahmen aufgelistet, die allgemein als sehr erfolgreich und einfach durchführbar angesehen werden:

- Zäune und Umfriedungen lückenlos und hoch ausführen
- Mauern als Hindernis ausbilden
- Türen und Tore versperrern
- Fenster geschlossen halten
- Fensterläden, Rolläden schließen
- einbruchdiebstahlsichere Schließanlagen
- Zahl der Zugänge beschränken
- Leitern u. ä. verwahren
- Außensteckdosen spannungslos schalten
- Schlüssel sicher verwahren
- wirksame Außenbeleuchtungen anbringen
- Näherungsschalter für automatischen Lichtbetrieb
- Wachhund

Diese Maßnahmen sind sicherlich nicht vollständig aufgelistet, sie sollen die Sensibilität für einfache und preiswerte Maßnahmen wecken und zu einer entsprechenden Begehung des gefährdeten Objektes mit offenen Augen und in regelmäßigen Zeitabständen anregen.

## 8.2 Maßnahmen der inneren Sicherung

Diese Maßnahmen richten sich gegen Brandstifter, die sich auf oder im Gelände befinden. Es soll damit die Entdeckungsfahrer erhöht oder die Brandstiftung erschwert werden. Bei der Eigenbrandstiftung sind diese Maßnahmen nur bedingt wirkungsvoll, weshalb die polizeilichen Mittel der Täterüberführung hier greifen müssen.

Als Vorschläge für die Innensicherung seien beispielhaft genannt:

- brennbares Material in Abständen lagern
- geordnete Lagerhaltung
- Feuerüberschlagwege vermeiden
- Brandbeschleunigungsmittel verwahren
- leicht brennbaren Abfall entsorgen
- Treppen, Flure von leicht Brennbarem freihalten
- Durchfahrten von Brennbarem freihalten
- mehrere Fehlerstromschutzschalter installieren
- bevorzugt empfindliche Fehlerstromschutzschalter installieren
- Selektivität von Sicherungen beachten
- Türen schließen und ggf. versperren
- Feuerwiderstandsdauer von Bauteilen nicht mindern
- Funktion der Brandwände erhalten
- Öffnungen schließen

## 8.3 Besondere Maßnahmen, Brandschutz

Besondere Maßnahmen sind zu treffen, um das Risiko einer Brandstiftung zu mindern. Es sind die Maßnahmen der inneren wie der äußeren Sicherung durchzuführen, aber auch die Maßnahmen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes und des abwehrenden Brandschutzes zu beachten. Dies gilt auch für das Ziel, die Brandausbreitung zu beschränken.

Hier sei nochmals auf die Notwendigkeit hingewiesen, Treppen, Flure und Durchfahrten nicht als Abstellplätze von brennbaren Gegenständen zu mißbrauchen. Die vorhandenen Löscheinrichtungen sollten stets frei zugänglich sein, weil sie nur so zum Bekämpfen von Entstehungsbränden rasch und erfolgreich eingesetzt werden können. Sie müssen

regelmäßig gewartet werden, wenn sie im Brandfall störungsfrei funktionieren sollen. Jeder sollte durch praktische Unterweisungen mit der Handhabung solcher Hilfsmittel vertraut gemacht werden. Auf den Erhalt von Brandwänden, die Brandabschnitte bilden, muß eindringlich hingewiesen werden. Hat man die Wahl, sollte nichtbrennbares Material (DIN 4102-A) brennbarem Material (DIN 4102-B) vorgezogen werden; der Baustoffhandel ist für solche Anforderungen bestens vorbereitet.

Bauteilen mit höherer Feuerwiderstandsdauer ist stets der Vorzug einzuräumen. Anforderungen an die Optik (landschaftsgebundenes Bauen) stehen heute nicht mehr im Widerspruch zum Brandschutz.

## 9. Wirksamkeit der Maßnahmen

Die hier vorgestellten Maßnahmen sind überwiegend als nicht kostenintensiv einzustufen. Die Akzeptanz hängt aber nicht nur von den Kosten, sondern auch von der Notwendigkeit und der Wirksamkeit der Maßnahmen ab.

Aus der Erfahrung im Bereich der Landwirtschaft ist bekannt, daß die äußere Sicherung eines Objektes unbedingt erforderlich ist und daß die anderen Maßnahmen zumindest wünschenswert sind. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist bei dem Brandstiftungsmotiv „Verhaltenstörung, psychische Defekte“ ausnahmslos als sehr wirkungsvoll einzustufen. Verknüpft man diese Erkenntnis mit der genannten Notwendigkeit, so erscheint die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen nahezu als selbstverständlich. Bei der Tätergruppe mit kriminellem Hintergrund sind die Maßnahmen weit weniger wirkungsvoll; im Ereignisfall müssen polizeiliche und kriminaltechnische Maßnahmen und Methoden herangezogen werden, damit der Täter ermittelt werden kann.

## 10. Kriminaltechnischer Sachbeweis

Zeugen sind ein unzulängliches Beweismittel. Geständnisse sind selten und widerrufbar. Es tritt deshalb das subjektive Beweismittel zugunsten des objektiven Beweismittels des Sachbeweises zurück. Dieser ist allerdings brandtypisch erschwert durch

- physikalische Zustandsänderungen
- chemische Zustandsänderungen
- Zerstörung von Spuren
- Zerstörung von Spurenlägern.

Dieser Umstand, der nur bei Brandfällen so ausgeprägt ist, führt verständlicherweise zu einer Begrenzung der Aufklärungsquote.

## 10.1 Methoden am Tatort

Die Tatortuntersuchungen werden durch brandbedingte Zerstörungen, mitunter auch durch übereifrige Feuerwehreingriffe, durch falsch verstandene Nachbarschaftshilfe und durch besonders aktives „Mithelfen“ der Geschädigten erschwert.

Die Arbeiten umfassen das Freilegen der Spuren im Chaos einer Brandzerstörung, das Rekonstruieren des Ursprungszustandes, die Deutung des Spurenbildes unter Berücksichtigung der werkstoffphysikalischen und thermodynamischen Bedingungen, die Suche nach dem primären Brandzentrum und die Feststellung der Zahl der Brandstellen. Im Idealfall gelingt der Nachweis der Brandursache in direkter Beweisführung, häufig muß aber das Eliminationsverfahren angewandt werden. Dabei werden alle denkbaren Ursachen einer Einzelüberprüfung unterzogen, um die sicher nicht zutreffenden Ursachen auszuschließen. Vielfach gelingt auf diese Weise die Feststellung einer konkreten Brandursache. Schließlich gehört auch das Asservieren von Beweismitteln ohne Verfälschung und Verlust der Spuren zu den wichtigen Vorarbeiten für die Laboruntersuchungen.

## 10.2 Methoden der Laboruntersuchungen

Die Tatortuntersuchungen werden durch Analytik, Versuche und Rekonstruktionen im Labor ergänzt.

Hierzu stehen moderne analytische Instrumente vom Photoionisationsdetektor, Infrarotspektrometer, Gaschromatographen, Massenspektrometer bis zum Rasterelektronenmikroskop mit Mikroanalyse zur Verfügung. Diese Geräte sind mit einem hohen Investitionsvolumen verbunden und stehen nur großzügig ausgestatteten Institutionen wie zum Beispiel den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt zur Verfügung.

Physikalische Daten und Parameter werden in einem gut ausgestatteten Elektroversuchslabor und in einem Brandversuchsraum erhoben und studiert. Erprobungen sind daher im Labor unter verschiedenen tatortbezogenen Bedingungen durchführbar.

Rekonstruktionsversuche sind ausnahmsweise an Hand der erhobenen Erkenntnisse durchzuführen, wenn Modellversuche nicht aussagekräftig genug erscheinen; sie sind wegen der Kosten auf Ausnahmen beschränkt.

## 10.3 Überführung des Brandstifters

Wenn trotz der angewendeten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen eine Brandstiftung gelungen ist, so hat die Staatsanwaltschaft den gesetzlichen Auftrag, den Verursacher festzustellen.

Hierzu stehen die Beamten der Schutzpolizei als auch die in Polizeischulen speziell ausgebildeten Brandfahnder der Kriminalpolizei zur Verfügung. Diese werden durch wissenschaftlich ausgebildete Sachverständige der Kriminaltechnik der Landeskriminalämter unterstützt, indem diese ihre Kenntnisse aus allen Disziplinen (Chemie, Physik, Biologie, Medizin, Hausschriften, Urkunden, Phonetik, Waffen, Formspuren) einbringen und entsprechende Analytik betreiben; sie liefern den objektiven Sachbeweis. Die in der Kriminaltechnik erstellten Gutachten werden schließlich vor Gericht erläutert und tragen ganz wesentlich zur Wahrheitsfindung bei.

In Fällen eines konkreten Tatverdachts ist der Sachbeweis auch darauf abzustellen, dem Tatverdächtigen nachzuweisen, daß er sich an bestimmten Orten aufgehalten hat, daß er Spuren vom Tatort auf sich selbst verschleppt hat, daß er ein konkretes Brandlegungsmittel an seiner Kleidung trägt, daß er der Brandhitze ausgesetzt war, oder daß er Vorbereitungen zur Tat getroffen hat (z. B. Bau einer Zeitzündervorrichtung).

## 11. Zusammenfassung

Schon an Hand von Motivbildern mit Bränden des 18. Jahrhundert läßt sich zeigen, daß schon damals erkannt wurde, daß zur Schadensbegrenzung und -abwehr nicht allein Reagieren nützlich ist, sondern durch Agieren ergänzt werden muß. So zeigt ein solches Bild einen Bauern, der während des Abbrandes des Nachbargehöftes vorsorglich das Strohdach seines Anwesens mit Wasser benetzt. Offensichtlich hat sich das Agieren rentiert, denn sonst wären solche Motivbilder nicht entstanden. Gerade dieses Agieren steht im Mittelpunkt dieses Beitrags.



Der fatale Satz „Gegen Brandstiftung in der Landwirtschaft sind wir machtlos!“ ist allenfalls historisch akzeptabel, seine unsinnige stereotype Wiederholung macht aber mutlos und passiv. Für einen solchen Defaitismus ist kein Platz.

Wegen ihrer spezifischen Bau- und Bewirtschaftungsweise ist die Landwirtschaft tatsächlich ein besonders geeignetes Objekt einer vorsätzlichen Inbrandsetzung. Die Brandstiftung ist aber kein betriebsspezifisches Risiko. Im Hinblick auf die Kriminalitätsentwicklung und unter Berücksichtigung der Fälle in der Grauzone muß jedoch mit einer Erhöhung der Zahl der erfolgreichen Brandstiftungen gerechnet werden.

In Kenntnis der Hauptmotive „psychische Störungen“ und „Gewinnsucht“ und in Kenntnis der Vorgehensweise der Brandstifter lassen sich auch unter Berücksichtigung von Kosten/Nutzen-Vergleichen durchaus wirksame und mit geringem Aufwand verbundene Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen nennen. Diese können in vier Gruppen zusammengefaßt werden; es sind dies Maßnahmen

1. gegen Einbruch, für die die Sachversicherer und die Polizei schon seit langer Zeit werben und Informationen herausgeben,
2. der Sicherung des Außenraumes, um das Eindringen zu erschweren,
3. der inneren Sicherung und Organisation, um den Schaden zu begrenzen und die Entdeckungsgefahr zu erhöhen und
4. des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

Diese Maßnahmen sind erforderlich und versprechen tatsächlich schützende Wirkung. Einzelne von ihnen werden in einem Film der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt eindringlich und überzeugend visualisiert; dieser Film sollte den mit dem Thema befaßten Personen bekannt sein.

Einen absoluten Schutz vor Brandstiftung gibt es nicht. Das Strafrecht bewertet daher die vorsätzliche Brandstiftung als Verbrechen. Zur Aufklärung der Brandursache und zur Überführung der Täter stehen Brandfahnder, wissenschaftliche Sachverständige und ein modernes analytisches Instrumentarium bei den Landeskriminalämtern zur Verfügung. Den Sachversicherern stehen die Erkenntnisse im Wege der Akteneinsicht bei Gericht zur Verfügung.

Was ist mit den vorgestellten Informationen zu tun?

Die Öffentlichkeit ist darüber zu informieren, daß einfache Maßnahmen schadenverhindernd und schadenmindernd wirken. Diese Maßnahmen legen den Brandstiftern Stolpersteine in den Weg und führen daher häufig zum Tatrücktritt. Es ist also aufzuzeigen, daß der Verzicht auf Maßnahmen den beab-

sichtigten Wirkungsgrad erhöht und die Erfolgsquote einer Brandstiftung leider besonders begünstigt. Die Aufklärung der Gefährdeten ist daher Aufgabe aller Multiplikatoren.

Eine solche Aufklärung mußte auch der Prediger Franz X. Nerb in der Stiftskirche zu Altötting im Entstehungsjahr der referierten Motivbilder betreiben. In barocker Brandpredigt forderte er die Bauern im Jahre 1799 auf, der weltlichen Brandversicherung beizutreten:

„Sie sollen nicht bloß seufzen, sondern auch mit **Thaten** zu erreichen suchen, wonach sie seufzen. Wer weiß, was uns noch erwartet. Vielleicht sind wir die ersten, die der Hülfe bedürfen“.



Anliegen dieses Beitrages ist es, zu „Thaten“ zu animieren, die das Brandrisiko mindern und die Akzeptanz einfacher Selbstschutzmaßnahmen erhöhen; dazu muß der Leser die Informationen zum Gefährdeten bringen. Möge den Multiplikatoren der feuervertreibende Himmelswächter St. Florian zur Seite stehen.

